

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	EA 235	576
----	--------	-----

Frauenfeld, 21. November 2023
641

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 2. Oktober 2023 „Schwarzarbeit am Regierungsgebäude?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie die Einfache Anfrage festhält, dulden der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung keine Schwarzarbeit. Bis heute hat der Regierungsrat keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass auf der Baustelle für den Ergänzungsbau zum Regierungsgebäude je schwarz gearbeitet wurde. Die Kontrollen des Arbeitsinspektorats waren negativ: Es gab vor Ort keine Hinweise auf Verstösse. Wenn seitens der Gewerkschaft oder anderer Personen ein begründeter Verdacht auf Schwarzarbeit auf einer Baustelle besteht, wäre es hilfreich, dies zuerst den zuständigen kantonalen Stellen zu melden, damit unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden können, statt direkt an die Medien zu gelangen.

Frage 1

Die betreffende Firma stellte Anfang 2023 zum ersten Mal ein Gesuch um Aufnahme in die Ständige Liste über qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von Dienstleistungen, die dem Baugewerbe nahestehen. Dazu reichte sie alle nötigen Bescheinigungen ein, die von der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft wurden. Die Fachstelle klärte zusätzlich ab, ob die Firma Ausstände beim Unfallversicherer Suva hat, was nicht der Fall war. Zudem verifizierte sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, ob die Firma ihrer Abrechnungspflicht nachgekommen ist, was bestätigt wurde.

Da die Ständige Liste ein wichtiges Instrument ist, werden regelmässig zusätzliche Abklärungen getroffen, um zu verifizieren, ob die eingereichten Bescheinigungen korrekt sind. Damit nimmt der Kanton seine Pflicht vor der Ausstellung eines Zertifikats wahr.

Frage 2

Mögliche Verstösse gegen den Landesmantelvertrag werden bei einem Eintrag in die Ständige Liste nicht geprüft. Kontrollen von Bestimmungen in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) liegen ausschliesslich in der Kompetenz der zuständigen Paritätischen Kommission (PK).

Für einen Eintrag in die Ständige Liste bestätigt ein Unternehmen mit einer Selbstdeklaration, dass es die GAV- oder OR-Bestimmungen sowie die Umweltschutzworschriften einhält. Die Selbstdeklaration muss unterschrieben werden. Falsche Angaben auf dem Formular können zur Einleitung von rechtlichen Schritten wie beispielsweise einer Strafanzeige führen. Darauf wird auf dem Formular explizit hingewiesen. Im Falle einer Falschdeklaration kann ein Unternehmen für die Dauer von bis zu fünf Jahren von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden (Art. 45 IVöB der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB; RB 720.1]). Wer das Formular also nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, muss mit Konsequenzen rechnen.

Frage 3

Bei Verdacht auf Schwarzarbeit gibt es keine telefonische Nachfrage, sondern eine Kontrolleurin oder ein Kontrolleur des kantonalen Kontrollorgans Schwarzarbeit führt immer eine Inspektion vor Ort durch. Das Arbeitsinspektorat hat nach dem eingegangenen Hinweis eine solche Kontrolle durchgeführt. Es hat vor Ort keinerlei Hinweise auf einen Verstoss gegen das Bundesgesetz über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) entdeckt.

Auf der Baustelle für den Ergänzungsbau zum Regierungsgebäude gibt es zudem laufend präventive Massnahmen gegen Schwarzarbeit. Die örtliche Bauleitung verlangt von den beauftragten Unternehmungen und Subunternehmungen vor Arbeitsbeginn eine Auflistung der auf der Baustelle vorgesehenen Mitarbeitenden und kontrolliert anschliessend, ob die Liste mit den anwesenden Personen übereinstimmt.

Frage 4

Gemäss den allgemeinen Bedingungen für die Submission und die Ausführung von Bauarbeiten ist ein Sub-Sub-Unternehmer-Verhältnis nicht zulässig. Das kantonale Hochbauamt hat bereits Einblick in den Vertrag zwischen der Unternehmung und der Subunternehmung genommen, um dieses Verbot zu überprüfen. Es ist korrekt geregelt.

Frage 5

Das kantonale Kontrollorgan prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht (Art. 6 BGSA). Die stets unangekündigten Kontrollen laufen immer gleich ab, so auch die Kontrolle auf der Baustelle für den Ergänzungsbau des Regierungsgebäudes.

Die Kontrolleurin oder der Kontrolleur weist sich mit dem Dienstausweis aus. Anschließend wird immer die Identität der zu kontrollierenden Person mittels eines amtlichen Ausweises überprüft. Nach festgestellter Identität wird die Person befragt. Die Auskünfte werden in einem standardisierten Kontrollfragebogen festgehalten. Die Befragung wird mit der Unterzeichnung des ausgefüllten Kontrollfragebogens beendet.

Im Nachgang zu den Kontrollen vor Ort werden im Bedarfsfall bei den Arbeitgebern der kontrollierten Personen Unterlagen wie Lohnabrechnungen und Arbeitsverträge eingefordert. Weitere Unterlagen können Arbeitszeitaufzeichnungen, Einsatzpläne, Gesuchsunterlagen für ausländerrechtliche Bewilligungen etc. sein. Diese Unterlagen werden geprüft und falls angezeigt den Spezialbehörden wie Sozialversicherungszentrum Thurgau, Arbeitslosenkasse, SUVA, Polizei, Migrationsamt und Ressort Quellensteuer der Steuerverwaltung zur Kenntnis gebracht.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



